

Die Ergebnisse des LfTV 2010/2011

Teil 3

Absage von Arbeit bei Dispotagen

§ 52 Abs. 8 c LfTV
Gültig ab 01. Juli 2011

Die GDL hat erreicht, dass ab dem 01.07.2011 die Regelung der euch schon bekannten „Absage von Arbeit“ erweitert wird und nun einheitlich auch bei Disposchichten zur Anwendung kommt.

Hierbei gilt folgendes:

Erfolgt die Absage der Disposchicht erst nach 06:00 Uhr des Vortages der Disposchicht, erhält der Mitarbeiter eine Zeitgutschrift von 50% des Arbeitszeitwertes, welcher für die Disposchicht hinterlegt ist. (betriebliche Regelung beachten)

Hat der Mitarbeiter vor dem abzusagenden Dispotag einen Dienst, der vor 06:00 Uhr des Vortages der Disposchicht beginnt, kann der Mitarbeiter spätestens bis zum Dienstende dieser Schicht über die Absage verständigt werden.

Info:

Generell sollte der Mitarbeiter auch beim Thema „Absage von Arbeit“ beachten, dass der Arbeitgeber keinen Anspruch auf eine telefonische Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit des Mitarbeiters hat. Die Absage von Arbeit kann also eigentlich nur zwischen Dienstbeginn und Dienstende stattfinden. Nimmt der Mitarbeiter die Informationen des Arbeitgebers außerhalb der Arbeitszeit in seiner Freizeit an, geschieht dies ausdrücklich nur aus Freiwilligkeit des Einzelnen. In diesen Fällen können sich Ansprüche natürlich verringern.

Sven Schmitte
Tarifreferent GDL Bezirk NRW
gdl.schmitte@gmx.de